



die Liberalen
Bundesbüro

Wien, 15. Oktober 1998

An das
Nationalratspräsidium

Betreff: Stellungnahme zum HSG

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	91.....-GE / 19 98
Datum:	23. Okt. 1998
Verteilt	27. 10. 98

St. Schefbauer

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Liberalen Studentinnen und Studenten Forum (LSF) zum Entwurf des Hochschülerschaftsgesetzes (HSG).

Mit freundlichen Grüßen,

hochachtungsvoll

Alexander Zach
Bundesgeschäftsführer

Liberales Studentinnen und Studenten Forum

1010 Wien; Reichsratsstraße 7/10

Tel. & Fax.: +43 / 1 / 4031640; email: LSF@blackbox.at; DVR: 0974170

Bankverbindung: Creditanstalt-AG Kto-Nr.: 03270-2029/00 BLZ: 11000

Dokument2

Zu § 33 Abs. 2 bis 6, § 29 Abs. 2 und den §§ 14 Z. 2 sowie 30 in der von uns vorgeschlagenen Fassung: Die Indizierung der angeführten Beträge bei gleichzeitiger Rundung auf durch zehn ganzzahlig teilbare Beträge wäre der Sicherung der Finanzmittel wie der korrekten Aufteilung zwischen den einzelnen Organen dienlich.

Zu § 3: Wir sprechen uns für die Aufnahme der Studierenden an Fachhochschulen in den Mitgliederkreis nach Abs. 1 aus.

Zu § 4 Abs. 1: Zielsetzlich wäre das Veranstaltungsrecht für alle wahlwerbenden Gruppen innerhalb der Wahlzeit und für die vertretenen wahlwerbenden Gruppen auch während der restlichen Zeit.

Zu § 4 Abs. 3: Die angeführte Formulierung scheint immer noch zu undeterminiert, eine Klarstellung, daß es sich um Recht für jede einzelne wahlwerbende Gruppe handelt. Weiters siehe die Anmerkung zu Abs. 1.

Zu § 5: Eine dem bisherigen HSG entsprechende Regelung, derzufolge bei Unbeibringbarkeit der Gegenwert in Geld zu erbringen ist, wird vermißt.

Zu § 6: Die Anfügung eines Abs. 4, der die verpflichtende Erfassung der ständigen Arbeitsaufträge sowie der befristeten, aber noch nicht erledigten Arbeitsaufträge des Organs an die Exekutive beinhaltet, wird dringend angeregt.

Zu § 7 Abs. 2a: Die Einfügung einer Bestimmung, derzufolge für Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen jeweils eigene Ausschüsse einzurichten sind, die Angelegenheiten des jeweiligen Bereiches zu beraten haben, wird angeregt; ersatzweise bzw. darüberhinausgehend wird die verpflichtende Aufnahme von den Universitäten der Künste bzw. der Fachhochschulen angehörigen Studierenden in die Ausschüsse der Bundesvertretung, entsandt durch die jeweiligen Organe, angeregt.

Zu § 7 Abs. 3: Es fehlt eine Bestimmung, daß die Ausschüsse außer dem Sonderfall nach Abs. 2 sich nach dem Verhältnisgrundsatz zusammensetzen; zur Sicherstellung der Integration der Interessen von Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Universitäten empfehlen wir, daß jeder der drei von uns vorgeschlagenen Ausschüsse nach § 7 Abs. 2a eine/n weitere Vertreter/in in die anderen Ausschüsse entsenden sollte.

Zusätzlich sollte die Bestimmung aufgenommen werden, daß bei den wahlwerbenden Gruppen keine Gruppe ohne absoluter Mehrheit im Organ die Absolute der Zahl der Ausschußmitglieder nach dem Verhältnisprinzip haben kann.

Zu § 7 Abs. 5: Es wird eine Klarstellung angeregt, daß auch Beschlüsse bzw. Genehmigungen von Satzungen wegen Gesetzeswidrigkeiten angefochten werden können, was angesichts der nach dem derzeitigen HSG bestehenden Situation (fast alle Geschäftsordnungen sind in zumindest einem Punkt gesetzeswidrig, wurden aber dennoch vom Ministerium genehmigt) für das neue HSG berücksichtigt werden sollte.

Zu § 9: Um die Studierenden an Fachhochschulen unbürokratisch und ohne starke Umstellungen in die Struktur der ÖH integrieren zu können, wird eine Sonderbestimmung für einen Hauptausschuß für Fachhochschulstudierende angeregt, welcher diese österreichweit zusammenfassen sollte. Der Beschluß über die Einrichtung dieses Hauptausschusses sollte bei der Bundesvertretung liegen. An Standorten mit zumindest 3 Fachhochschulstudiengängen wären nach diesem Beschluß Fachhochschulvertretungen einzurichten.

Zu § 10: Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 und 3.

Zu § 12: Es wird die Aufnahme einer Bestimmung angeregt, derzufolge bei Nichtwahl einer Universitätsvertretung deren Aufgaben von der Bundesvertretung übernommen werden.

Zu § 13 Abs. 1 Z. 1: Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Organe und der im Falle der Beibehaltung von d'Hondt doch außerordentlich starken Verzerrung der Mandatsverteilung wird die Erhöhung des Mindestwertes auf 11 vorgeschlagen, was aufgrund des Rückgang der Studierendenzahlen an größeren Universitäten dort keine Zuwachs der Größe der Organe erwarten läßt, aber eine Verbesserung der Verhältnisse an kleinen Universitäten brächte.

Zu § 13 Abs. 1 Z. 5: Wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 13 Abs. 2 Z. 1: Ist überflüssig und erhöht allenfalls die Rechtsunsicherheit, nachdem - wie etwa das Beispiel der Hochschülerschaft Universität Wien zeigt - durchaus nicht sicherzustellen ist, daß die nach HSG zu wählenden Organe und die Aufzählung der eingerichteten Organe deckungsgleich sein muß (Auflösung bzw. Neueinrichtung von Studien, Säumnis des Organs, etc.).

Zu § 14 Z. 2: die vorgeschlagene Neuverteilung bei der Mittelverteilung wird ausdrücklich begrüßt, allerdings wird statt einem der Willkür unterliegendem Mindestbetrag ein Fakultätssockel von zumindest 0,75% der Verteilungsmittel und eine StRV-Sockel von je 0,1% der Verteilungsmittel, zumindest aber 3.000 S vorgeschlagen. Überdies wurde die konsensuale Bestimmung, derzufolge Fakultäten und StRVen an Universitäten mit Fakultätsgliederung jeweils zumindest 1/8 der Verteilungssumme bekommen müssen, nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der sich aus der Einführung auch von Doktoratsstudienrichtungsvertretungen sowie der sich durch HSG und UniStG ergebenden Aufgaben der Studienrichtungsvertretungen wird angeregt, den Anteil der Fakultätsvertretungsmittel gegenüber denjenigen für Studienrichtungsvertretungen bei rd. 20% der Verteilungsmittel zu deckeln.

Zu § 15:

Es wird die Anfügung eines Abs. 3 angeregt, der normiert, daß in Fällen der Nichtwahl von Fakultätsvertretungen (wie bei evangelischer und katholischer Fakultät bereits vorgekommen) die Universitätsvertretung die Aufgaben der Fakultätsvertretung übernimmt.

Es wird angeregt, auch den Fakultäten die Inanspruchnahme von Sachbearbeiter/inne/n zu ermöglichen.

Zu § 15 Abs. 2: Nachdem Fakultäten von 15.000, 20.000 oder gar 25.000 Hörer/inn/en tw. andere und vielschichtigere Probleme zu gewärtigen haben, scheint es angezeigt, zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben auch die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen zu erhöhen und mit 15 zu deckeln.

Eine in der Arbeitsgruppe des ZA der ÖH besprochener, schlußendlich aber von einer Fraktion beanspruchte Regelung sähe für Fakultätsvertretungen als ungefähre Verteilung

bis	1.000	Wahlberechtigte	5 Mandate
bis	2.000	Wahlberechtigte	7 Mandate
bis	5.000	Wahlberechtigte	9 Mandate
bis	8.000	Wahlberechtigte	11 Mandate
bis	13.000	Wahlberechtigte	13 Mandate
über	13.000	Wahlberechtigte	15 Mandate

vor.

Zu § 15a: In einem solchen Paragraphen wären die Fachhochschulstudiengangs- und die Fachhochschulvertretungen zu regeln.

Zu § 16 Abs. 4: Diesbezüglich wäre im Gesetz sinnhafterweise ausnahmslos eine namentliche und offene Abstimmung vorzusehen, was auch für alle anderen Finanzabstimmungen angeregt wird, die ggf. haftungsrechtlich relevant sein könnten.

Mit einer Sicherheitsvorkehrung, die einen Rückzug der Fakultätsvertretung bei absehbarem Schaden verhindern soll, sollte die Rücknahme eines solchen Beschlusses vor Ablauf der Funktionsperiode möglich sein.

Zu § 17 Abs. 2: Es wird angeregt, 3 Mandatarinnen bzw. Mandatare bis 500 zu belassen, sowie die Progression der Mandatszahlen an je 300 weiteren Wahlberechtigten festzumachen.

Zu § 18 Abs. 2: Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 16 Abs.4.

Zu § 20: Die § 11 Abs. 3 HSG idgF entsprechende Regelung - wenngleich auch gänzlich auf die Studienrichtungsvertretungen umgestellt - wird vermißt.

Zu § 21 Abs. 2 zweiter Satz: Wird als Erfordernis der Praxis ausdrücklich begrüßt.

Zu § 23:

A. Die Entsendung nach Niemeyer wird stark begrüßt, nachdem mehrfach Fälle aufgetreten sind, wo Gruppen, auf welche 35% der Stimmen und damit nach d'Hondt 40% der Mandate entfallen sind, bei drei zu entsendenden Vertreter/inne/n 2 dieser Plätze bekam, obwohl exakt proportional drei Gruppen je einen Platz erhalten hätten, was die Mandatsverteilung im entsendenden Organ weitaus besser wiedergespiegelt hätte.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß im deutschen Bundestag Niemeyer für eine proportionalere Zusammensetzung der Ausschüsse schon verwendet wurde, als für die Wahl des Bundestages noch d'Hondt angewandt wurde, unterschiedliche Systeme also schon auf wesentlich prominenterer Ebene zur Anwendung gelangten (darüber hinausgehend sei darauf hingewiesen, daß auch Bayern nach einem Spruch des Landesverfassungsgerichtshofes auf Niemeyer für die Landtagswahlen umstellte).

B. Sollte bei den Entsendungen auf d'Hondt abgestellt werden, so wird angeregt, folgende Sonderbestimmungen aufzunehmen:

1. Keine Gruppe ohne absoluter Mehrheit im entsendenden Organ soll eine Absolute im Entsendungskontingent haben.

2. Haben auf die Entsendung der letzten zu vergebenden Plätze mehrere entsendende Gruppen den gleichen Anspruch, so erhalten die Gruppen, die noch nicht bedacht wurden, die entsprechenden Plätze; bei gleich Ansprüchen entscheidet das Los, bei gleicher Mandatsstärke der anspruchsberechtigten Gruppen ihre Stimmenstärke.

C. Aufgrund immer wieder auftretender Probleme interpretativer Natur wie auch der gelegentlich auftauchenden Rechtsauffassung, daß die Nominierung eines Vorschlages für Entsendungen nicht zwingend bei der zustellungsbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe liege - obschon bislang wie nach dem vorliegenden Entwurf mutmaßlicherweise die zustellungsbevollmächtigte Person für alle anderen Bereiche als ausschließlicly vertretungslegitimiert angesehen wurde - wird angeregt, diesbezüglich im Gesetz endgültig Klarheit zu schaffen.

D. Ferners wird angeregt, den Gesamtorschlag entfallen und die entsandten Personen von der sie entsandt habenden Gruppe abberufbar sein zu lassen.

E. Hinsichtlich der Entsendung wäre eine andere Variante, die mehr auf die Verhältnisse im Organ und weniger auf die Stärke der wahlwerbenden Gruppen nach Wahlergebnis abstellen würde, wenn

die Mandatarinnen und Mandatare je einen Entsendungsvorschlag unterstützen könnten und die Entsendungsplätze entsprechend dieses Stärkeverhältnisse aufgeteilt würden.

Zu § 24 Abs. 1: Das LSF tritt im Sinne möglichst großer Auswahl an Kandidat/inn/en für dieses hochschülerschaftsintern doch bedeutsame Amt dafür ein, daß auch Nichtmandatar/inn/en zum Vorsitzenden gewählt werden können.

Zu § 24 Abs. 2 und 3:

A: Im Entwurf ist die in den Beratungen auch der ministeriellen Arbeitsgruppe konsensuale Bestimmung verlorengegangen, daß bei Stimmengleichstand im 4. Wahlgang eine Stichwahl herbeigeführt wird, und erst ggf. hernach ein/e geschäftsführende/r Vorsitzende/r installiert wird. Im übrigen kann es auch Stimmengleichstand zwischen drei oder mehr Personen geben.

B: Im Falle nur einer vorgeschlagenen Person wäre diese mit auch nur einer Stimme gewählt. In diesem Fall empfiehlt sich eine Regelung entsprechend der Bundespräsidentenwahl (Ja/Nein-Abstimmung).

Zu § 24 Abs. 4 und 5: Im Sinne zum einen einer Anbindung der Exekutive an die demokratischen Mehrheiten im Organ wie auch der Sicherung der Stabilität vertritt das LSF die Einführung des konstruktiven Mißtrauensvotums für die Vorsitzenden.

Hierbei ist ein/e Vorsitzende/r dann abgewählt, wenn auf eine/n Nachfolgekandidat/in zumindest so viele Stimmen entfallen, wie dies der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Organs bestimmt. Zum einen entsteht also im Gegensatz zur dzt. Regelung keine Sedisvakanz, zum anderen stabilisiert die Regelung bis zum Auftreten neuer Mehrheiten bestehende Exekutiven (nachdem ja z.B. nach der in den Entwurf übernommenen Regelung bei Anwesenheit von 33 Mandatarinnen und Mandataren der Bundesvertretung 22 Stimmen für eine Abwahl ausreichen, wären dann unabhängig von einer Präsenz von 65 bis runter zu 33 Mandatarinnen und Mandataren jedenfalls 33 Stimmen erforderlich).

Zu § 25 Abs. 5: Die Schaffung eines entsprechenden Absatzes, in dem festgelegt wird, daß die Vorsitzenden für die Einhaltung von Gesetz, Satzung und Beschlüssen zuständig und verantwortlich sind, scheint aus den Erfahrungen der ÖH-Arbeit dringend erforderlich.

Zu § 26 Abs. 1: Die Aufnahme einer § 14 Abs. 4 letzter Satz HSG idgF entsprechenden Regelung wird dringend angeregt. Überdies ist eine gesetzliche Definition dessen, was eine "dringliche" Angelegenheit ist, unbedingt vonnöten, z.B. auftretende Rechtsangelegenheiten oder politische Vorkommnisse, die nicht ohne materiellen oder immateriellen Schaden für die jeweilige Hochschülerschaft in einer ao. Sitzung eines Ausschusses des Organs beraten und entschieden werden kann; ggf. wäre auch eine Abstufung zwischen alleinigem Entscheid, Ausschlußberatung und Beschluß durch das Organ denkbar.

Zu § 26 Abs. 2 und 3: Diese Änderungen werden im Hinblick auf die Praxis und die besseren Verteilungsmöglichkeiten der Arbeit ausdrücklich begrüßt.

Zu § 26 Abs. 5: Eine/n geschäftsführende/n Vorsitzende/n zu haben deren/dessen Aufgaben nicht auch Sorge für Einhaltung von Gesetz, Satzung und Beschlüssen wären, wäre grob unsinnig; eine entsprechende Änderung wird angeregt.

Zu § 27 Abs. 2: Aufgrund der Aufgaben der ÖH und der Hochschülerschaften sind zumindest noch Referate für Bildungspolitik und Studienberatung sowie für Soziales vorzusehen.

Zu § 27 Abs. 3: Es sollte die Möglichkeit der Beiordnung von Sachbearbeiter/inne/n auch für Vorsitz, Fakultätsvertretungen sowie Studienrichtungsvertretungen eingeräumt werden.

Zu § 29 Abs. 2: Zur Erfüllung der Aufgaben der ÖH und der Hochschülerschaften sind 300 S pro Jahr ausreichend, allerdings wäre eine Indizierung des Wertes und die Rundung auf eine durch zehn ganzzahlig teilbare Zahl vorzusehen.

Zu § 30:

A. Aufgrund der beim bisherigen HSG aus fraktionstaktischen Gründen immer wieder auftretenden Streitfrage, ob auch Mandatarinnen und Mandatare Anträge zum Budget bzw. Budgetanträge insgesamt stellen können, wäre eine positive Klarstellung dringend erforderlich.

B. Wir unterstützen hinsichtlich der Hörer/innen/beitragsverteilung den Vorschlag von "ÖH neu", allerdings mit einem geringeren Sockelbetrag von 650.000 S.

C. Hinsichtlich Abs. 5 ist zu klären, ob für Vorsitzende, welche ein Mandat ausüben, deren Stellvertreter die Stimme führen, diese zwei Stimmen haben oder ob sie diesfalls trotzdem nur eine Stimme führen.

D. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Verteilungsbeschlusses wäre nach der Maßgabe vorzugehen, daß die zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis des letzten Verteilungsbeschlusses auf die Hochschülerschaften aufgeteilt werden. Dieser Vorschlag der ZA-Arbeitsgruppe hat auch ministeriellen Arbeitsgruppe gefunden; die Nichtaufnahme dürfte ein Redaktionsversehen darstellen.

Zu § 31:

In der ministeriellen Arbeitsgruppe gab es Übereinstimmung darüber, daß die Wirtschaftsjahre mit den Funktionsperioden synchronisiert werden sollten; die Nichtberücksichtigung in Abs. 1 dürfte ein Redaktionsversehen sein.

Hinsichtlich des Zwölfteibudgets könnte - um Mehrausgaben im Falle eines geringeren Gesamtvolumens der dem Organ zustehenden Mittel zu verhindern - die Maßgabe angewandt werden, daß alle Budgetposten abzüglich der vertraglich bzw. gesetzlich fixierten (wie etwa Angestelltengehälter) so gestaucht oder gestreckt werden, bis das Gesamtvolumen des Zwölfteibudgets derjenigen der zur Verfügung stehenden Mittel entspricht.

Hinsichtlich Jahresvoranschlag bzw. Jahresabschluß ist die Bestimmung aufzunehmen, daß diese den Bestimmungen der Gebahrungsordnung bzw. einer künftigen Finanzordnung zu entsprechen haben.

Zu § 32 Abs. 2: Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt, allerdings scheint eine Abstimmung auf die Mehrzahl der gesetzlichen Mitglieder zielsetzlicher.

Zu § 33:

Das Erfordernis der Schriftform in Abs. 1 wird im Sinne der Verhinderung unkontrollierter Ausgaben ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich Abs. 3 wird angeregt, ein Zwanzigstel der Ausgabenseite des Budgets, spätestens aber 100.000 S zustimmungspflichtig zu machen.

Hinsichtlich Abs. 4 wird angeregt, den halben Betrag nach B. als Grenze einzuziehen.

Die Indizierung der angeführten Mittel wird angeregt.

Zu § 34 Abs. 2: Eine Einschränkung des Zeitraumes auf die letzten drei Wochen im Mai bzw. die ersten beiden Wochen im Juni wird angeregt.

Zu § 34 Abs. 4 (StGB): Nach bestehendem Konsens wird angeregt, die Wahlschutzbestimmungen des StGB explizit auch für die Hochschülerschaftswahlen (formuliert in Abs. 4) gelten zu lassen.

Zu § 34 Abs. 5: Nachdem der Erlaß des Bundesministers für Landesverteidigung, regelnd das Recht von Wehrdienstleistenden auf Dienstfreistellung für die Teilnahme an den ÖH-Wahlen bzw. anlässlich der Berufung in eine ÖH-Wahlkommission konsequent nach außen wie nach innen als Verschlussache behandelt zu werden scheint und der Bundesminister für Inneres unseres Wissens bislang immer noch nicht in der Lage war, einen analogen Erlaß zu erlassen, regen wir eine entsprechende gesetzliche Regelung als Abs. 5 an.

Zu § 35 Abs. 2: Das passive Ausländer/innen/wahlrecht, seit Jahren vom ZA der ÖH mit Mehrheiten von über 90% gefordert, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 35 Abs. 7: Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 37:

Aufgrund der unterschiedlichen Ebenen der Hochschülerschaft stellt der Namensschutz der wahlwerbenden Gruppen erfahrungsgemäß immer wieder im Zusammenhang mit Wahlen ein Problem dar (dies umso mehr, als die HSWO idgF nicht einmal alle Namensschutzbestimmungen der NRWO, welche für sich kärglich genug sind, übernommen hat).

Jedenfalls sollten wahlwerbende Gruppen, welche den Einzug in ein Organ nicht geschafft haben, beim nächsten Antritt ihren Namen erhalten können; zweckdienlich wäre hierbei eine Anbindung an die zustellungsbevollmächtigte Person.

Nachdem zusammengehörige wahlwerbende Gruppen auf verschiedenen Ebenen kandidieren, ist ein vertikaler Namensschutz eine der Notwendigkeiten, um Probleme bei der Entscheidungsfindung der Wahlkommissionen über Listenbezeichnungen zu vermeiden. So sollte etwa die bundesweit kandidierende "Aktionsgemeinschaft" an Hochschülerschaften kandidierenden Gruppen den Gebrauch des Namens "Aktionsgemeinschaft" gestatten bzw. untersagen können (wie auch eine in einer Universitätsvertretung vertretene Liste den Gebrauch ihres Namens auf Fakultäts- oder Bundesebene verhindern können sollte).

Zusätzlich wird angeregt, analog dem Namensklärungsverfahren der Wiener Gemeindevahlordnung die Anbindung wahlwerbender Gruppen an Rechtspersonen (Verein oder politische Partei) einzuführen und bei ansonsten gleichen Namensansprüchen der wahlwerbenden Gruppe mit korrespondierender Rechtsperson den Vorrang einzuräumen.

Im übrigen sollte - wie es die derzeitige Literatur für die jetzige Gesetzeslage sieht - die Stellung als wahlwerbende Gruppe bis zum Ende aller verfahren aufrecht bleiben.

Zu § 38 Abs. 2: Die Einbeziehung von Vertreter/inne/n aller wahlwerbenden Gruppen wird im Hinblick auf die dann gegebene breitere Entscheidungsbasis angeregt; nachdem an den Hauptausschüssen bislang teils deutlich größere Wahlkommission bestanden, die anstandslos arbeiteten, sollte die für die Bundesebene kein Problem darstellen.

Zu § 38 Abs. 5: Es wird angeregt, den Beobachter/inne/n wie den Mitgliedern der Wahlkommission Antrags- und Protokollierungsrecht einzuräumen.

Zu § 40 Abs. 1:

A. Das LSF tritt für das Verfahren Niemeyer ohne Prozenzhürde ein, nachdem nach dem derzeit angewandten Verfahren d'Hondt in mehreren Organen Gruppierungen, die deutlich von der absoluten Stimmenmehrheit entfernt sind, die absolute Mandatsmehrheit innehaben.

B. Die in Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Einziehung einer Sperrklausel ist systemisch unsinnig, da in der im Entwurf vorgesehenen Fassung mehr Restmandate verbleiben könnten, als Gruppen überblieben, diese auch zu empfangen. Wenn man dieser Variante nähertreten wollte, müßte man analog der oberösterreichischen Landtagswahlordnung vor Beginn der Mandatsverteilung eine Sperrklausel einziehen und mit den hernach verbleibenden Gruppen die Mandatsaufteilung durchführen müßte.

C. Niemeyer mit einer wie im Entwurf vorgesehenen (nur korrekt platzierten) Sperrklausel hätte den Effekt, daß iaR für große Organe, wie die Bundesvertretung und die Universitätsvertretung Universität Wien, die Mandatsverteilung proportionaler würde, während für kleinere Organe die Verzerrung gegenüber d'Hondt zunähme. So ist eine Gruppe mit 16,67% der Stimmen gegenüber einer Gruppe mit 83,33% der Stimmen in einer Fakultätsvertretung von 5 Mandaten mit 1 zu 4 Mandaten vertreten, so würde sie nach dem Entwurf an der 20%-Hürde scheitern, die Verteilung wäre 0:5. Mit anderen Worten: die Abschleifung der Hürde nach d'Hondt wurde im Entwurf nicht berücksichtigt, das Ergebnis für kleine Organe verzerrter als nach dem Jetzstand.

Sofern an der Intention, "Zersplitterung" zu verhindern, festgehalten werden sollte, schlagen wir 3 in etwa gleichwertige Möglichkeiten vor, dies zu erreichen:

Mandatsvergabe nach dem modifizierten Verfahren St. Lague: anstatt der d'Hondtschen Divisorenreihe nach der Divisorenreihe 1,4-3-5-7-9-11-etc., was bedeutet, das Gruppen ab 75%-80% der Sperrzahl des Entwurfes am Mandatsverteilungsverfahren teilnehmen;

Niemeyer mit einer Sperrklausel von 75% der Sperrklausel nach dem Entwurf;

Niemeyer mit einer von der Mandatszahl des Organs abhängigen Sperrklausel, welche sich $\text{Sperrklausel} = \text{int}(100\% / (\text{Mandate} + 5))$ berechnen würde, mit anderen Worten: für 5er-Gremien eine 10%-Hürde, für 15er-Gremien eine 5%-Hürde, für die Bundesvertretung eine 1%-Hürde.

D. Das LSF spricht sich im Sinne exakterer Proportionalität der Mandatsverteilung für die Möglichkeit der Listenkoppelung aus (siehe u.a. Tiroler Landeswahlordnung und Gemeindevahlordnung, Schweizer Nationalratswahlordnung, etc.).

E. Sollte bei der Mandatsverteilung doch auf d'Hondt abgestellt werden, so wird angeregt, folgende Sonderbestimmungen aufzunehmen:

1. Keine Gruppe ohne absoluter Mehrheit in der Wähler/innen/schaft soll eine absolute Mandatsmehrheit im Organ haben.

2. Haben auf die Vergabe der letzten zu vergebenden Plätze mehrere Gruppen den gleichen Anspruch, so erhalten die Gruppen, die noch nicht bedacht wurden, die entsprechenden Plätze; bei gleich Ansprüchen entscheidet innerhalb der Gruppen das Los.

F. Nebenher sei bemerkt, daß das Verfahren Niemeyer der österreichischen Rechtsordnung durchaus bekannt ist: für die Wahlen zum Nationalrat wie auch für die zu 7 Landtagen wird es für die Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise entsprechend der Bürgerzahl angewandt.

Zu § 40 Abs. 2: Aufgrund der Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre läßt sich feststellen, daß die Wahl großer Studienrichtungsvertretungen Fraktionenwahl mit relativere Mehrheitswahl ist, die in aller Regel (soferne nicht eine schwächere Fraktion eine äußerst populäre Person aufstellt) monokolore Studienrichtungsvertretungen produziert, auch wenn die Kandidaten der Gruppe A 40% der Stimmen und diejenigen von B und C jeweils 30% der Stimmen erhalten.

Wir schlagen zwei Varianten vor, um die Wahl der Studienrichtungsvertretungen wieder zur Personenwahl zu machen:

1. Einführung der Möglichkeit zu kumulieren, d.h. einem/einer Bewerber/in mehr als eine Stimme geben zu können; dies würde eine organische Systemerweiterung darstellen.

2. Übertragbare Einzelstimmgebung: der/die Wähler/in müßte sich überlegen, welche/n Kandidat/in er/sie am liebsten, am zweitliebsten, etc. hätte und dementsprechend Reihungsziffern vergeben. Kandidat/inn/en, die das Mandatsquorum erreichen, sind gewählt, ihre Stimmüberschüsse werden nach den Zweitpräferenzen auf die anderen Kandidat/inn/en aufgeteilt, bis alle Mandate zugeteilt sind. Dieses Verfahren wäre etwas anspruchsvoller, bildet aber die Meinung der Wähler/inn/en no differenzierter ab und ist, wie die Anwendung v.a. im angloamerikanischen Raum zeigt, bei Stimmangabe und Auszählung leicht handzuhaben.

Zu § 40 Abs. 3 (und § 46): Es wird im Sinne einer demokratischen Legitimation der Organe vorgeschlagen, im Falle der Nichtwahl eines Organes im Folgesemester eine nochmalige Wahlausschreibung mit ggf. stattfindender Wahl vorzunehmen. Nachdem von dieser

Sonderregelung vor allem Organe mit wenigen Wahlberechtigten betroffen wären, würden sich die Mehrkosten in engen Grenzen halten.

Zu § 41 Abs. 2: Es wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten angeregt, den Begriff der Erschöpfung eines Wahlvorschlages gleich im HSG zu definieren.

Zu § 43 Abs. 6: Zwecks größerer Klarheit wird eine Textierung analog den einschlägigen Bestimmungen der NRWÖ vorgeschlagen.

Zu § 44: Es wird angeregt, eine genaue Zeitfolge für Sitzungen der Wahlkommissionen einzuziehen, um Berufungen gegen Entscheide bei der übergeordneten Wahlkommission bzw. beim Bundesministerium zu ermöglichen, um noch vor der Wahl allfällige Fehlentscheidungen korrigieren zu können.

Zu § 47: Zwecks verbesserter Handlungsfähigkeit der Exekutiven in der neuen Periode wird dringend angeregt, daß in den konstituierenden Sitzungen auch bereits über Jahresvoranschlag, Hörer/innen/beitragsverteilung und Referent/inn/enbestellungen (für letzteres wäre eine automatische Ausschreibung rechtzeitig vor Beginn der neuen Funktionsperiode vorzusehen) entschieden werden kann.

Zu § 47 Abs. 2: Ersatzpersonen sollten zwecks praktikablerer Handhabung nicht ausschließlich in der jeweils ersten Sitzung bekanntgegeben werden müssen, sondern auch in den Folgesitzungen bzw. vor der ersten Sitzung gegenüber dem Vorsitz der Wahlkommission. Zudem fehlt die Klarstellung, daß bei Rücktritt der Ersatzperson von der Liste, deren Mandatsantritt, Ableben, mithin in den Fällen, in der sie ihre Qualität als Ersatzperson verliert, der/die Hauptmandatar/in eine neue Ersatzperson bekanntgeben kann.

Zu § 47 Abs. 3: Statt dem zweiten Vorkommen von "Ersatzperson" nur "Person" dient der terminologischen Unterscheidbarkeit. Zudem wird angeregt, daß Stimmübertragungen auch in laufender Sitzung zu ermöglichen und die Beglaubigung auch durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland zu ermöglichen.

Zu § 48: Der Entfall eines Gutteils der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung wird abgelehnt. Insbesondere sei darauf hingewiesen, daß sich die Arbeitsgruppe des ZA für die Möglichkeit von Mehrfachunterstützungen wie für den Entfall mehrerer unnötiger Angaben bei den Unterstützungserklärungen (Zahl der Absolvierten Semester, etc.) ausgesprochen hat.

Zu § 49 Abs. 1: Es stellt sich die Frage, was die Bezugsgröße der 5% sind; überdies geht es um "höchstens aber", und nicht wie im Entwurf um "oder mindestens" 200 Wahlberechtigte.

Zu § 50:

Für Abs. 1 wird 2/3 der gesetzlichen Mitglieder als Beschlußquorum angeregt. Im Sinne der Achtung des Wähler/innen/willens ist ein Beschlußquorum wie in Abs. 2 abzulehnen. Die in Abs. 3 vorgeschlagenen Regelungen wären wohl weltweit einmalig. Wir regen an, daß auch die betreffenden Organe die Beschlüsse mit Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, aufheben können sollen.

Das LSF tritt für die Möglichkeit der Einleitung von Urabstimmungen auch durch Studierende (10% der Wahlberechtigten zu Semesterbeginn) eingeleitet werden und auch auf unteren Ebenen abgehalten werden können.

Zu § 52:

Die Zusammensetzung der seitens der ÖH zu entsendenden Vertreter/inn/en (Abs. 2 Z. 3) wurde nie während der Beratungen auch nur von "ÖH neu" gewünscht; zielsetzlicher wäre eine Entsendung durch die 3 stimmenstärksten wahlwerbenden Gruppen der Bundesvertretung. Zudem scheint die Finanzprokurator u.U. auch mit nur eine/r Vertreter/in hinreichend vertreten zu sein.

Haushalts- und Gebarungsordnung sollten, wie besprochen, eine Verordnung des Ministers nach Beratung mit der Kontrollkommission sein; eine entsprechende Verordnungsermächtigung wäre hierzu vonnöten. Insbesondere wäre diesbezüglich im Gesetz auch festzulegen, daß Budgetüberschreitungen in jeder Richtung einer Genehmigung des Organs bedürfen. Das Dirimierungsrecht der/des Vorsitzenden scheint nicht zwingend erforderlich zu sein.

Zu § 53:

Es wird angeregt, innerhalb eines Zeitraumes zwischen 8 und 10 Jahren eine verpflichtende Kontrolle durch den Rechnungshof vorzusehen.

Zu § 54:

Die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde sollte auch auf Handlungen und Unterlassungen von Studentenvertreter/inne/n, welche gegen Gesetz, Satzung oder Beschlüsse verstoßen, möglich sein. Unabhängig von wie auch immer gestalteten Abwahlregelungen muß es auch eine Funktionsenthebung von Amts wegen (diesfalls: seitens des BMWV) geben, wenn etwa ein Vorsitzender gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt; für die Gestaltung der Feststellung des Sachverhaltes gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, inklusive der Möglichkeit der betreffenden Person(en) zur Stellungnahme; liegt ein Verstoß vor, dessen Behebung verweigert wird, bzw. ist der Verstoß so schwer wiegend, ginge die betreffende Person ihrer Funktion verlustig (sinnvollerweise müßte sie dann für die verbleibende Periode von dieser Funktion ausgeschlossen bleiben).

Für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden sollte in Frist von 4 bis 6 Wochen ausreichend sein.

Zu § 57 Abs. 5: Im Hinblick auf eine möglichst rasche Umstellung sollten die Frist auf 31.12.1999 verkürzt werden; überdies fehlt eine Bestimmung, was im Falle des Nichtbeschlusses einer Satzung durch die Bundesvertretung passieren soll.